

# LEASINGVERTRAG

(nachfolgend Leasingnehmer genannt)

(nachfolgend Leasinggeber genannt)



**Miet- und Leasinggesellschaft mbH**

**Keplerstraße 14/1**

**Fon: (0 71 41) 6 88 89-0**

**71636 Ludwigsburg**

**Fax: (0 71 41) 6 88 89-80**

schließen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen einen Leasingvertrag über den in §11 näher bezeichneten Automaten.

## § 1 Laufzeit

Die Laufzeit des Leasingvertrages beginnt bei

- a) einem neu aufzustellenden Automaten mit dem Tage der betriebsfertigen Aufstellung.
- b) einem bereits aufgestellten Automaten mit dem auf den Abschluss des Vertrages folgenden Monatsersten.
- c) einer technischen Umwandlung eines bereits aufgestellten Automaten mit dem auf die Umwandlung folgenden Monatsersten.

Die Mindestlaufzeit beträgt \_\_\_\_\_ volle Kalendermonate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 6 volle Kalendermonate, falls er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ablauftermin, erstmals möglich zum Ablauf der Mindestlaufzeit, per Einschreiben gekündigt wird.

## § 2 Abrechnung

1. Im Installationsmonat erfolgt die Berechnung der Leasingrate anteilig nach Kalendertagen.
2. Nach Ablauf des Installationsmonats wird die Leasingrate jeweils monatlich im Voraus berechnet.
3. Bei Textsystemen und EDV-Anlagen erfolgt die Berechnung der Leasingrate im Installationsmonat anteilig nach Kalendertagen, anschließend wird die Leasingrate jeweils monatlich im Voraus berechnet.

## § 3 Transportkosten und Lieferung

1. Alle Transportkosten werden nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bewegung gültigen Transportkostenpauschale berechnet.
2. Aus der Nichteinhaltung der Lieferfrist können Schadensersatzansprüche, sofern nicht grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, nicht geltend gemacht werden. Desgleichen muss sich der Leasingnehmer evtl. während der Lieferfrist eintretende Konstruktionsänderungen vorbehalten.

## § 4 Rechte des Leasingnehmers bei Zahlungsrückstand

Ist der Leasingnehmer mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, so kann der Leasinggeber fristlos kündigen (§8) oder den Automaten zur Sicherung seines Eigentums zurück fordern und vom Leasingnehmer Erfüllung des Vertrages im Übrigen verlangen. Im letzteren Fall ist der Leasinggeber auf Wunsch des Leasingnehmers und nachdem dieser die ausstehenden Forderungen beglichen hat, bereit, diesem erneut einen Automaten zu installieren, wobei §3 Ziffer 1 und 2 entsprechend Anwendung finden. Der Leasingnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung und Anlieferung des demontierten Automaten.

## § 5 Sonstige Pflichten des Leasingnehmers

1. Der Transport sowie die Aufstellung und Wartung (Reparaturen einschl. Lieferung und Einbau von Ersatzteilen) des Automaten erfolgen ausschließlich durch den Leasinggeber.
2. Der Leasingnehmer übernimmt die ausführliche Einweisung für vom Leasingnehmer zu benennende Bedienungskräfte für den Automaten.
3. Gegen Berechnung führt der Leasinggeber Umsetzungen des Automaten auf Wunsch des Leasingnehmers durch.

## § 6 Sonstige Pflichten des Leasingnehmers

1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich,
  - a) den Automaten gemäß den ihn zusammen mit dem Automaten übergebenen Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und eine verantwortliche Bedienungskraft zu benennen.
  - b) Umsetzungen sowie den Abtransport nur durch den Leasinggeber vornehmen zu lassen.
  - c) dem Leasinggeber den jederzeitigen Zugang zum Automaten und den unverzüglichen Abbau des Automaten nach Beendigung der Leasingzeit sowie im Falle §4 zu ermöglichen.
  - d) den Automaten von Rechten Dritter freizuhalten.
2. Er verpflichtet sich ferner, die für die Stromversorgung des Automaten notwendigen elektrischen Anschlüsse legen zu lassen und die Stromkosten zu tragen.

## § 7 Mitteilungspflicht in besonderen Fällen

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakte, Ausübung des Leasingnehmerpfandrechts oder ähnliche Maßnahmen Rechte am Automaten geltend machen oder das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz des Leasingnehmers an den Automaten beeinträchtigen oder gefährden.
- b) ein Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt oder eröffnet wird, oder ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.
- c) er seine Zahlungen eingestellt hat.

